

**Satzung
der Marktgemeinde Nandlstadt
über die Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie
der Ablöseverträge für Kraftfahrzeugstellplätze**

Aufgrund des Art. 91 Abs 1 Ziff. 3 i. V. mit Art. 55 und 56 Abs. 1 BayBO, geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135) und vom 6. August 1986 (GVBl. S. 214) beschließt der Marktrat der Marktgemeinde Nandlstadt folgende Satzung:

**§ 1
Anzahl von Stellplätzen**

1. Bei der Errichtung baulicher oder anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze in genügender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen.
2. Statt der Stellplätze können Garagen errichtet werden, sofern nicht Festsetzungen eines Bebauungsplanes entgegenstehen.
3. Für jede errichtete Wohneinheit sind zwei Stellplätze nachzuweisen.

**§ 2
Ablösung von Kraftfahrzeugstellplätzen**

1. Ziel und Voraussetzung

Zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung nach Art. 55 BayBO können im Innenmarktbereich in Einzelfällen auf Grund des Art. 56 BayBO nachfolgenden Grundsatzes Stellplätze abgelöst werden:

Die Erfüllung der Stellplatzverpflichtung im Wege der Ablösung steht grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen der Marktgemeinde Nandlstadt.

Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Ablösung der von ihm nachzuweisenden Stellplätze.

Eine Ablösung ist erst nach Ausscheiden aller anderen in Art. 55 und 56 BayBO vorgesehenen Möglichkeiten möglich.

2. Grundsätze

Eine Ablösung darf nicht für solche Stellplätze gewährt werden, deren Herstellung auf oder in der Nähe des Baugrundstückes auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalles tatsächlich erforderlich ist.

Bei Neubauvorhaben ist eine Ablösung nicht möglich.

Bei Neubauvorhaben als Ersatzbau darf höchstens bis zur Hälfte des Stellplatzbedarfes abgelöst werden. Der Rest muss tatsächlich erstellt werden. Ausnahmen, insbesondere im Sanierungsbereich des Marktes, bedürfen im Einzelfall der gesonderten Zustimmung des Marktrates.

Eine Ablösung scheidet für folgende Nutzungen aus:
Diskotheken, Spielhallen, Spielsalons und vergleichbare Einrichtungen.

Der Marktrat kann Ausnahmen zulassen, wenn keine Beeinträchtigungen der näheren Umgebung zu befürchten sind.

§ 3 Ablöseverträge

1. Die Verträge sind nach Beschluss des Bauausschusses bzw. Marktrates über die Ablösung, in jedem Falle vor Baugenehmigung (auch Teilbaugenehmigung), mit dem Bauherrn abzuschließen.
2. Bei Neubauten, Umbauten und Sanierungen ist der Ablösebetrag zur Zahlung fällig, wenn mit dem Bau des Anwesens oder Teilen davon begonnen wird.

Bei Vorhaben, die wenig oder keine baulichen Maßnahmen erfordern (Nutzungsänderungen, nachträgliche Genehmigungen) ist der Betrag sofort zur Zahlung fällig.

3. Der Ablösebetrag beträgt pro Stellplatz 5.112,92 €.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nandlstadt, den 13. August 1990

gez. Jakob Hartl, 1. Bürgermeister

Eingearbeitet in die Fassung dieser Satzung vom 13.08.1990 sind folgende Änderungssatzungen:

Änderung der Satzung der Marktgemeinde Nandlstadt über die Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der Ablöseverträge für Kraftfahrzeugstellplätze vom 29.09.1992

Euro-Umstellung 2002 vom 15.11.2001